

Bundesministerium für Justiz
Museumsstraße 7
1070 Wien

BMWET - Präs/2 (Rechtskoordination)
rechtskoordination@bmwet.gv.at

Mag. Wolfgang Köpl
Sachbearbeiter/in

wolfgang.koelpl@bmwet.gv.at
+43 1 71100 802054
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an das Abteilungspostfach zu
richten.

Geschäftszahl: 2025-0.892.510

**BMJ; Bundesvergabegesetz 2018; Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018;
Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012; Bundesgesetz über
die Errichtung der Gesellschaft „Familie & Beruf Management GmbH“ und
das Straßenfahrzeug Beschaffungsgesetz; (Vergaberechtsgesetz 2026);
Änderung. Ressortstellungnahme des BMWET**

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus teilt zum Gegenstand
Folgendes mit:

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesvergabegesetzes 2018):

1) Zu § 20 Abs. 5:

Der Entwurf sieht – insb. durch die Streichung des Wortes „insbesondere“ – eine deutliche Verstärkung des vergaberechtlichen Sekundärzieles „Umweltgerechtigkeit“ vor. Auftraggeber werden so zusätzlich in ihrer Verfahrensgestaltung eingeschränkt. Die beabsichtigte Änderung führt zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand (insb. durch aufwändigere Verfahrensgestaltung und höheres Anfechtungsrisiko) und höheren Leistungskosten für Auftraggeber und erschwert durch zusätzliche Vorgaben besonders kleinen und mittleren Unternehmen den Zugang zu öffentlichen Aufträgen. Dies unterläuft das im Regierungsprogramm verlautbarte Ziel der Entbürokratisierung und ist deshalb kritisch zu hinterfragen.

Mit dem naBe-Aktionsplan existiert darüber hinaus für den Bund bereits ein Instrument, mit dem eine nachhaltige Beschaffung aller relevanten Leistungsgruppen sichergestellt ist. Vergleichbare praxisbewährte Instrumente zur Förderung nachhaltiger Beschaffung finden sich auf Länder- und Gemeindeebene.

2) Zu § 79 BVergG 2018:

Der von den Vertretern und Vertreterinnen der Länder vorgelegte Text zu dieser Bestimmung erscheint zweckmäßig und prägnant. Aus Sicht des BMWET wäre diesem gegenüber dem aktuell im Entwurf enthaltenen Text der Vorzug zu geben.

3) Zu § 91 Abs. 4 bis 6:

Ein Vorrang des Bestbieterprinzips ist bereits nach geltender Rechtslage gegeben. Die durch Abs. 5 beabsichtigte Ausweitung der verpflichtenden Berücksichtigung von in § 20 genannten Sekundärzielen wird kritisch hinterfragt.

Eine zusätzliche Verstärkung führt – wie bereits zu § 20 Abs. 5 angeführt – zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand (insb. durch aufwändigere Verfahrensgestaltung und höheres Anfechtungsrisiko) und höheren Leistungskosten für Auftraggeber und erschwert durch zusätzliche Vorgaben besonders kleinen und mittleren Unternehmen den Zugang zu öffentlichen Aufträgen.

4) Zu § 91 Abs. 9 bis 12:

Die Anführung verschiedener sektoraler Unionsverordnungen, etwa in § 91 Abs. 9 bis 12 BVergG 2018, wird begrüßt und trägt aus Sicht des BMWET dazu bei, die darin enthaltenen vergaberechtlichen Vorgaben für Auftraggeber sichtbarer zu machen.

5) Zusatzinformation:

Die Ressortstellungnahme wurde u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 10. November 2025

Für den Bundesminister:

Mag. Roland Weinert, MAS MSc

Elektronisch gefertigt